

Flecken Harpstedt

Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

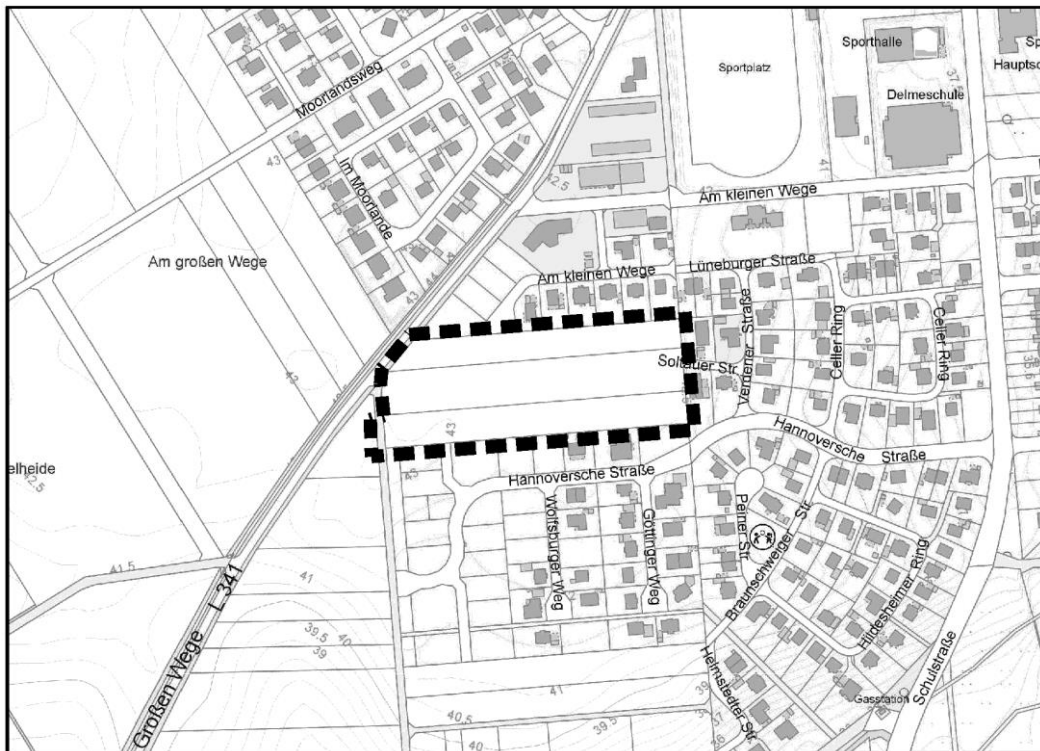
Bebauungsplan Nr. 55 „Am Großen Wege IV“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.
§ 13 a BauGB (Baugesetzbuch)

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 55 „Am Großen Wege IV“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wird abgesehen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt, östlich angrenzend an die Landesstraße 341. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Großen Wege IV“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Am Großen Wege IV“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung liegt

vom 09. April 2018 bis einschließlich 11. Mai 2018

öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden

montags - donnerstags	von 07.00 bis 13.00 Uhr,
montags	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.00 Uhr, sowie
freitags	von 07.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 04244 – 82 37), bei der Samtgemeinde Harpstedt (27243 Harpstedt, Amtsfreiheit 1, westlicher Flur im 1. Obergeschoss) von jedermann eingesehen werden. Zusätzlich können die o.g. Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter **Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren**) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist von jedermann abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 55 „Am großen Wege IV“ unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

27243 Harpstedt, den 20.03.2018

gez. Ingo Fichter